

Informationen zur Abtretungserklärung

Zur Direktabrechnung mit der Pflegekasse

Verhinderungspflege (§39 SGB XI):

Für Wen? Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 2 bis 5** haben Anspruch auf Verhinderungspflege, um ihre pflegenden Angehörigen zu entlasten.

Voraussetzung: die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben (nach §39 SGB XI Abs. 1 S. 2). Liegt die Pflege schon vor, obwohl kein Antrag gestellt wurde, werden die 6 Monate verkürzt.

Zusätzliche Informationen: Die Verhinderungspflege tritt dann ein, wenn die Hauptpflegeperson (z.B.: Angehörige) selbst einmal verhindert ist und sich nicht um den Angehörigen kümmern kann. Termine, Arztbesuche oder die eigene Erholung können Verhinderungsgründe sein. Geplante Verhinderung wie Arbeitszeit zählt nicht als Verhinderungsgrund. Die Pflegekasse erstattet die Kosten der Verhinderungspflege bis zur Höhe von 1612,-€ pro Jahr. Die Verhinderungspflege muss einmalig beantragt werden.

Bei den Offenen Hilfen ist die Verhinderungspflege nur stundenweise abzurechnen z.B. im Familienentlasteten Dienst (FED) und im Freizeitbereich. Dauert die stundenweise Betreuung bei der Verhinderungspflege länger als 8 Stunden, wird das Pflegegeld anteilig gekürzt.

Kurzzeitpflege (§42 SGB XI):

Für Wen? Jeder Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 2 bis 5** hat Anspruch auf Kurzzeitpflege.

Zusätzliche Informationen: 50% (806€) der Kurzzeitpflege können als Verhinderungspflege genutzt werden. Die Kurzzeitpflege muss jährlich neu beantragt werden. Bei Kurzzeitpflege entfällt die Frist von sechs Monaten.

Entlastungsbetrag (§45b SGB XI):

Für Wen? Anspruch haben alle Pflegebedürftigen mit den **Pflegegraden 1 bis 5**.

Leistungshöhe: Der Entlastungsbetrag beträgt monatlich 125,00 Euro. Die Beträge, die monatlich nicht benötigt werden, können angespart werden. Der Entlastungsbetrag kann nur bei anerkannten Diensten abgerechnet werden.

Der Rest des Entlastungsbetrages wird am Ende des Jahres auf die nächsten 6 Monate übertragen. Der Betrag bleibt also bis zum 30.06. des nächsten Jahres nutzbar. Sonderregelung: Durch die Umstellung von der Pflegestufe auf den Pflegegrad können Leistungen aus den Jahren 2015 bis 2017 bis zum 31.12.2018 abgerechnet werden.

Pflegesachleistungen (§45a SGB XI):

Bevor Sie die Pflegesachleistung beantragen, beraten wir Sie gerne in unseren Büroräumen.

Für Wen? Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 2 bis 5** können die Pflegesachleistungen nutzen. Diese werden einmalig bei der jeweiligen Pflegekasse beantragt.

Zusätzliche Information: Man unterscheidet hier zwischen der flexiblen Beantragung und der festen Quote. Die Offenen Hilfen der Lebenshilfe Fürth können das Pflegegeld bis zu 40% in Pflegesachleistungen umrechnen. Die Pflegesachleistungen können nur bei anerkannten Diensten abgerechnet werden.

Bei der **flexiblen Beantragung** gibt es eine flexible Abrechnung und eine flexible Umrechnung. Das Pflegegeld wird hierbei aber ca. 1 ½ Monate später ausgezahlt. Die Abrechnungen finden monatlich Mitte des Folgemonates statt, sodass die Überweisung des Pflegegeldes erst nach Eingang der Rechnungen bei der Pflegekasse erfolgen kann. Es werden nur die Stunden abgerechnet, die tatsächlich monatlich geleistet werden.

Bei der **festen Quote** wird ein bestimmter Prozentsatz vom Pflegegeld zu Sachleistung festgelegt. Beispielsweise 80% Pflegegeld und 20% Sachleistung. Wird die Sachleistung nicht gebraucht, verfällt sie. Das Pflegegeld wird pünktlich ausgezahlt.

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld normal	/	316€	545€	728€	901€
Max. 40% des Pflegegeldes in Pflegesachleistung*	/	Pflegegeld: 189,60€ Pflegesachl. : 275,60€	Pflegegeld: 327,00€ Pflegesachl. : 519,20€	Pflegegeld: 436,80€ Pflegesachl. : 644,80€	Pflegegeld: 540,60€ Pflegesachl.: 798,00€

* Pflegegeld * 60% = max. Pflegegeld

* Pflegesachleistung * 40% = max. Pflegesachleistungsbetrag

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an uns!

Offene Hilfen, Lebenshilfe Fürth e.V.

Tel.: 0911 – 97279 – 560

E-Mail: offene-hilfen@lebenshilfe-fuerth.de

www.lebenshilfe-fuerth.de

Stand: November 2017